

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großlohra

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) zuletzt geändert durch Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 24.04.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 50,00 €, die sich aus 44,00 € Grundbetrag und 6,00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

-	Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
-	Gerätewart	15,00 €
- (6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €. (höchstens 2 Ausbildungsstunden pro Monat)

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 30.05.2002

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 09-02/2002) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 21.05.2002, eingegangen am 23.05.2002 unter AZ 30/092.6/Ho-Ga.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 30.05.2002

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Großlohra lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 01.06.2002 bis 07.06.2002 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgegangen am: 31.05.2002

Abzunehmen am: 08.06.2002

Abgenommen am: 12.06.2002